



Statuten

Vom 07. April 2005

Revidierte Fassung vom 25. September 2023

I. Name und Zweck

Unter der Bezeichnung „Kirchenmusikschule Aargau“ besteht im Kanton Aargau ein Verein mit Rechtsdomizil in Aarau. Der Verein setzt sich zum Ziel, auf interkonfessioneller Basis eine kirchenmusikalische Grundausbildung anzubieten, die Interessierten die Möglichkeit gibt, das C-Diplom in Chorleitung und im Orgelspiel zu erwerben. Die Schule wird von der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau sowie dem Reformierten und dem Katholischen Kirchenmusikverband getragen. Die Lernziele ergeben sich aus den kirchenmusikalischen Bedürfnissen der Römisch-Katholischen Pfarreien und der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden. Der Ausbildungsinhalt und die entsprechenden Anforderungen sind im Schulreglement festgelegt.

II. Mitgliedschaft

(vgl. beigefügtes Organigramm)

Der Verein besteht aus den vier Kollektivmitgliedern, welche die KMSA tragen: der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, dem Aargauischen Katholischen Kirchenmusikverband (AKMV) und dem Aargauischen Reformierten Kirchenmusikverband (ARKV). Diese Kollektivmitglieder delegieren Vertretungen in die Schulkommission: je eine Delegierte oder einen Delegierten der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformierten Landeskirche und je zwei Delegierte der Verbände.

III. Organisation

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung (genannt Schulkommission)
2. die Schulleitung
3. die Revisionsstelle

1. Schulkommission

a) Die Schulkommission besteht aus den Delegierten der vier Kollektivmitglieder. Sie treffen sich in der Regel einmal pro Semester (Rechnungs- und Budgetversammlung). Eine ausserordentliche Sitzung ist anzusetzen auf Verlangen der Schulleitung oder einer der tragenden Körperschaften (Kirchenmusik-Verbände und Landeskirchen). Die Einladung mit beigelegter schriftlicher Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zugestellt.

b) Allgemeine Kompetenzen der Schulkommission sind:

- aa) Protokollgenehmigung
- bb) Entgegennahme des Jahresberichtes der Schulleitung
- cc) Wahlen:
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
 - des Protokollanten bzw. der Protokollantin
 - der Schulleitung
 - der Revisionsstelle

- dd) Festlegung der Kursbeiträge und der Besoldung der Lehrpersonen; Finanzierung der Schule
- ee) Genehmigung der Rechnung des zurückliegenden Vereinsjahres
- ff) Genehmigung des Budgets des kommenden Vereinsjahres (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Römisch-Katholische und die Evangelisch-Reformierte Landeskirche)
- gg) Ehrungen
- hh) Statutenrevisionen

c) Besondere Aufgaben der Schulkommission sind:

aa) Sie trägt die Verantwortung für die musikalische Qualität der KMSA. Ihr obliegt die Aufsicht über den Schulbetrieb. Sie begleitet die Arbeit der Schulleitung. Sie vertritt die Interessen der KMSA bei den beteiligten Körperschaften. Sie beschliesst das Schulreglement.

bb) Sie ist die oberste Beschwerdeinstanz.

cc) Sie stellt auf Antrag der Schulleitung die Klassenlehrpersonen an.

Sie definiert die Kriterien, auf Grund derer die Schulleitung die Einzelstundenlehrpersonen anstellt.

dd) Sie beschliesst auf Antrag der Schulleitung die Kündigung der Klassenlehrpersonen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf Ende Semester.

d) Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

e) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jeder Beschluss bedarf der Zustimmung einer Vertretung der Landeskirchen. Wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die Amtszeit der Schulkommissions-Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium soll (im Turnus von vier Jahren) alternierend von einem reformierten und einem katholischen Mitglied geführt werden.

2. Schulleitung

Die Schulleitung wird von der Schulkommission gewählt. Die Lehrerschaft kann je eine Vertretung der Klassenlehrpersonen und eine Vertretung der Einzelstunden-Lehrpersonen als Kontaktperson zur Schulleitung bestimmen.

a) Die Schulleitung besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Schulkommission obliegen. Sie sorgt für die Ausführung der von der Schulkommission gefassten Beschlüsse. Sie legt mit den Lehrervertretern zusammen Stundenpläne und Jahrespläne fest: Daten für Kursaus-schreibung, Aufnahmeprüfung, Zwischenprüfung, Diplomprüfung, Diplomfeier, Ferien etc.

b) Die Schulleitung bildet den Wahlausschuss bei der Wahl von Lehrpersonen. Sie gibt der Schulkommission eine entsprechende Wahlempfehlung ab. Sie hat die Aufgabe, die Aufnahme-, die Zwischen-, die Fach- und die Diplomprüfungen zu organisieren und durchzuführen. Sie unterstützt die Fachschaft der Orgellehrpersonen bei der Organisation regelmässiger Vor-tragsstunden.

c) Die Schulleitung stellt die Einzelstunden-Lehrpersonen als Lehrbeauftragte mit befristeter Anstellung auf 1 Semester an. Sie bestimmt die Prüfungsexperten. Die Schulkommission wird über alle Entscheidungen informiert. Nach einem Auswahlverfahren unterbreitet die Schullei-tung der Schulkommission einen Vorschlag zur Anstellung von Klassenlehrpersonen.

d) Die Schulleitung wird - mit beratender Stimme - zu den Sitzungen der Schulkommission eingeladen.

3. Revisionsstelle

a) Die Schulkommission bestimmt die Revisionsstelle.

b) Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Schulkommission Rechnung und Budget, erstattet darüber Bericht und stellt Antrag.

IV. Unterrichtende

1. a) Die Anstellung der Klassenlehrpersonen erfolgt durch die Schulkommission, nach dem Auswahlverfahren und auf Empfehlung der Schulleitung.
b) Die Anstellung der Einzelstunden-Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.
2. Das Anstellungsverhältnis wird mittels Anstellungsvertrag geregelt und durch gegenseitige Unterschrift rechtskräftig.
3. Die zu wählende Lehrperson muss im Besitz des Lehrdiploms eines staatlich anerkannten Konservatoriums oder einer Musikhochschule sein.
4. Rechte und Pflichten sind im oben genannten Vertrag geregelt.

V. Finanzen

1. Die Einnahmen bestehen aus Beiträgen der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, Semesterbeiträgen und Prüfungsgebühren der Studierenden und ev. Zinsen.
2. Aus der Vereinskasse werden bezahlt:
 - laufende Ausgaben für Vereinszwecke
 - Entschädigungen der Lehrerschaft
 - Honorare für Expertinnen oder Experten
 - Entschädigungen der Schulleitung
 - Sitzungsgelder von Schulkommission und Schulleitung
 - Diplomfeier und Vortragsabende

VI. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das vorhandene Vereinsvermögen.

VII. Austritt

Ein Austritt eines Kollektivmitgliedes ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat mindestens zwölf Monate im Voraus zu erfolgen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Statutenänderungen brauchen für ihre Gültigkeit eine 2/3-Mehrheit.
2. Zur Auflösung des Vereins sind ebenfalls 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Schulkommission nötig.
3. Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Römisch-Katholische und die Evangelisch-Reformierte Landeskirche über.
4. Diese Statuten treten nach Unterzeichnung durch die vier Träger-Körperschaften am 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 07. April 2005.

Die Statuten wurden im Einvernehmen der Verbände (Sitzung vom 6. September 2023) und der Schulkommission inkl. der beiden Landeskirchen (Sitzung vom 25. September 2023) geändert.